

**Schlichtungsordnung der Abteilung VII  
der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf  
(Stand: 19.03.2014)**

**§ 1**

**Bildung und Tätigkeit der Schlichtungsabteilung**

- (1) Für die Beilegung von Streitigkeiten unter Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf sowie zwischen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf und ihren Auftraggebern hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf nach §§ 73 Abs. 2 Nr. 2 und 3, 77 BRAO eine gesonderte Abteilung VII „Schlichtungsabteilung“ gebildet.
- (2) Die Schlichtungsabteilung besteht aus Mitgliedern des Vorstandes. Die Mitglieder der Abteilung werden durch den Vorstand berufen.
- (3) Die Verteilung der Schlichtungsvorgänge erfolgt nach Aktenlage durch die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf nach der Reihenfolge der Eingänge gleichmäßig auf die einzelnen Mitglieder der Abteilung als Berichterstatter.
- (4) Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist kostenfrei.
- (5) Das Schlichtungsverfahren ist nicht öffentlich.
- (6) Das Schlichtungsverfahren kann nach dem Ermessen des Berichterstatters (fern-)mündlich oder schriftlich bzw. per E-Mail durchgeführt werden. Hält der Berichterstatter im Verlauf der Schlichtung die Durchführung eines Termins für erforderlich, so kann er einen solchen bestimmen. Er ist in der Regel in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer durchzuführen.

(7) Die Beteiligten können sich durch Rechtsanwälte vertreten lassen.

## **§ 2**

### **Pflichten der Mitglieder der Schlichtungsabteilung**

- (1) Die Mitglieder der Schlichtungsabteilung verpflichten sich, alle Streitgegenstände unparteiisch, sachlich und nach bestem Wissen und Gewissen zu beurteilen.
- (2) Die Mitglieder der Schlichtungsabteilung sind gemäß § 76 Abs. 1 BRAO zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 3**

### **Ablehnung eines Abteilungsmitglieds**

Für die Ausschließung und Ablehnung eines Mitgliedes der Schlichtungsabteilung gelten die §§ 41 bis 44 ZPO entsprechend. Über die Ablehnung entscheiden die Mitglieder der Schlichtungsabteilung mit Ausnahme des Abgelehnten endgültig. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Abgelehnte das Ablehnungsgesuch für begründet hält. Bei Stimmgleichheit gilt das Ablehnungsgesuch als begründet.

## **§ 4**

### **Antragstellung**

- (1) Die Schlichtungsabteilung kann bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf und ihren Auftraggebern sowie zwischen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf angerufen werden (s. § 1). Hierzu bedarf es eines Antrages und, soweit ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf den Antrag stellt, der Zustimmung des Auftraggebers.
- (2) Der Antrag ist bei der Schlichtungsabteilung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf schriftlich einzureichen. Der Antrag muss enthalten
  - a) die Namen und Anschriften der Parteien,

- b) eine kurze und verständliche Darlegung des Sachverhaltes,
  - c) die Unterschrift der antragstellenden Partei.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen
- a) sämtliche für die Streitentscheidung relevanten Unterlagen,
  - b) bei der Antragstellung durch einen Bevollmächtigten eine Originalvollmacht,
  - c) eine Erklärung über die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwaltes,
  - d) eine Erklärung, dass nach Kenntnis des Antragstellers keine Hinderungsgründe nach § 5 Abs. 1 vorliegen.
- (4) Die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer bestätigt den Eingang des Antrages unter Beifügung der Schlichtungsordnung.

## **§ 5**

### **Zulässigkeit des Schlichtungsverfahrens**

- (1) Die Durchführung des Verfahrens setzt seine Zulässigkeit voraus. Es ist unzulässig, wenn
- a) der Antragsteller seinen Anspruch oder seine Einwendung vor Anrufung der Schlichtungsabteilung nicht gegenüber dem Antragsgegner erfolglos geltend gemacht hat,
  - b) die Streitigkeit bereits gerichtsanhängig oder Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens ist oder war, insbesondere vor der Schlichtungsabteilung der Rechtsanwaltschaft bei der Bundesrechtsanwaltskammer Berlin,

- c) die Streitigkeit durch einen Vergleich beigelegt oder ein Antrag auf Prozesskostenhilfe wegen Unbegründetheit des Begehrens abgewiesen worden ist,
- d) von einer der an dem Schlichtungsverfahren beteiligten Parteien Strafanzeige im Zusammenhang mit dem streitigen Sachverhalt erstattet worden ist oder während des Schlichtungsverfahrens erstattet und/oder eine berufsrechtliche oder strafrechtliche Überprüfung des gerügten Verhaltens bei der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf oder der Staatsanwaltschaft anhängig und diese noch nicht abgeschlossen ist,
- e) in der streitigen Angelegenheit bereits ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen einen der Beteiligten anhängig ist,
- f) bereits zwei Anträge des Antragstellers bezüglich des gleichen Sachverhaltes nach §§ 6 und 7 der Schlichtungsordnung zurückgewiesen worden sind,
- g) es den Beteiligten um Streitigkeiten geht, die nicht auf anwaltlicher Tätigkeit beruhen.

(2) Der Berichterstatter prüft, ob der Antrag zulässig ist.

Ist der Antrag unzulässig, weist die Schlichtungsabteilung den Antrag zurück.

## **§ 6**

### **Durchführung des Schlichtungsverfahrens**

- (1) Ist der Antrag zulässig, prüft der Berichterstatter, ob die geltend gemachten Ansprüche und/oder die erhobenen Einwendungen anhand der vom Antragsteller eingereichten Unterlagen beurteilt werden können. Er kann den Antragsteller mit angemessener Frist auffordern, den Sachvortrag zu ergänzen und/oder noch fehlende Unterlagen nachzureichen. Kommt der Antragsteller der Aufforderung nicht oder nicht vollständig innerhalb der ihm gesetzten Frist nach, oder ist der

Antrag offensichtlich unbegründet, kann die Schlichtungsabteilung den Antrag zurückweisen. Auch hierauf ist der Antragsteller hinzuweisen

- (2) Sind die eingereichten Unterlagen aussagekräftig, übermittelt der Berichterstatter – außer in Fällen der fernmündlichen Durchführung des Verfahrens - den Antrag, die zur Beurteilung sachdienlichen Unterlagen sowie diese Schlichtungsordnung dem Antragsgegner und fordert ihn auf, innerhalb einer angemessenen Frist zu dem Schlichtungsantrag Stellung zu nehmen und sich zu etwaigen Hinderungsgründen nach § 5 Abs. 1 zu erklären. Ist der Antragsgegner der Auftraggeber des Rechtsanwaltes, ist zusätzlich die Zustimmung des Auftraggebers für die Einleitung des Schlichtungsverfahrens einzuholen. Ist der Antragsgegner Kammermitglied, erfolgt der Hinweis auf § 73 Abs. 5 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO); gleichzeitig erfolgt eine Belehrung nach § 56 Abs. 2 BRAO und vorsorglich entsprechend § 56 Abs. 1 Satz 3 BRAO.
- (3) Nimmt der Antragsgegner innerhalb der nach Abs. 2 gesetzten Frist keine Stellung, ist ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen. Lässt der Antragsgegner auch diese Nachfrist verstreichen, kann die Schlichtungsabteilung das Schlichtungsverfahren als gescheitert erklären. Der Antragsgegner ist hierauf bei der Nachfristsetzung hinzuweisen.

## **§ 7**

### **Zurückweisung der weiteren Verfahrensdurchführung**

Die Schlichtungsabteilung kann die Durchführung oder die Fortsetzung des Schlichtungsverfahrens jederzeit zurückweisen, wenn

- a) der Sachverhalt unklar bleibt,
- b) sie unter Zugrundelegung der ihr vorgelegten Unterlagen zu der Auffassung gelangt, dass die beantragte Schlichtung keine Aussicht auf Erfolg hat,
- c) der Sachverhalt nach ausländischem Recht zu beurteilen ist,

- d) sie das Verfahren wegen der tatsächlichen und/oder rechtlichen Schwierigkeiten des Streitfalls oder wegen des Verhaltens eines Beteiligten als ungeeignet ansieht, eine Schlichtung herbeizuführen.

## **§ 8**

### **Schlichtungsvorschlag**

- (1) Ergibt sich im Verlauf der Bearbeitung des Vorgangs durch den Berichterstatter eine einvernehmliche Einigung der Parteien, kann der Berichterstatter diese gegenüber den Parteien schriftlich bestätigen und hierdurch das Verfahren beenden.
- (2) Ansonsten wird der Vorgang in der Abteilung VII beraten. Die Beratung kann auch in Form einer Rundrufs, einer Telefonkonferenz oder per E-Mail erfolgen.

Die Schlichtungsabteilung unterbreitet nach Beendigung den Beteiligten einen Schlichtungsvorschlag. Der Vorschlag ist zu erläutern.

- (3) Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass sie zur Annahme des Schlichtungsvorschlags nicht verpflichtet sind.
- (4) Der Schlichtungsvorschlag ist den Beteiligten zuzustellen mit dem Hinweis, dass ein angenommener Vorschlag unwiderruflich ist.
- (5) Der Schlichtungsvorschlag kann innerhalb der im Schlichtungsvorschlag benannten Frist von den Beteiligten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schlichtungsabteilung angenommen werden. Gehen die Annahmeerklärungen der Beteiligten oder eines Beteiligten nicht fristgerecht ein oder lehnt ein Beteiligter den Schlichtungsvorschlag ab, kann die Schlichtungsabteilung das Schlichtungsverfahren als gescheitert erklären.
- (6) Wird der Schlichtungsvorschlag – schriftlich oder mündlich – im Rahmen eines Termins unterbreitet, an dem die Beteiligten teilnehmen, so kann er mündlich angenommen werden.

- (7) In allen Fällen erhalten die Beteiligten eine schriftliche Bestätigung über das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Schlichtungsordnung trat zum 01.04.2011 in Kraft, geändert zum 01.04.2013.